

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 3 (1800-1801)

Rubrik: Vollziehungsrat

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kosten der Prozedur und der Gefangenschaft auszubürden. Unsere Bemerkungen wurden durch den Volk. Ausschuss, dessen gänzliche Bestimmung sie erhielten, dem ehemaligen Gr. Rath übermacht, alwo sie aber, wie wir glauben müssen, missverstanden und daher mit einer Tagesordnung abgewiesen wurden.

B. Volk. Rath! Heute nothigen uns die sich immer mehr häufenden Fälle dieser Art und die Betrachtung der sowohl für den Staat als jedes Mitglied des selben zu befürchtenden nachtheiligen und bedenklichen Folgen, wenn diesem Mangel unserer Criminal-Justizpflege nicht vorgehogen wird, unsere Bemerkungen zu wiederholen, und Euch dringend die Nothwendigkeit einer Verfügung über diesen Gegenstand an das Herz zu legen.

Wenn es nun den reinen Grundsäzen der Gerechtigkeit keineswegs zuwider scheint, daß zwischen einem Angeklagten, der vollkommen schuldlos erfunden worden, und jenem, der freylich des Verbrechens nicht juristisch überwiesen ist, auf welchem jedoch ein hoher Verdacht zurückbleibt, ein wesentlicher Unterschied statt habe, so glauben wir aus den oben angeführten Gründen, daß eine gesetzliche Verfügung hierüber nothwendig sey.

Der oberste Gerichtshof ist weit davon entfernt, straffen zu wollen, wenn das Verbrechen nicht vollständig bewiesen ist; hingegen glaubt er, der Richter könne den, welcher durch sein Benehmen dem Staat hinreichenden Verdacht gegeben, daß er schuldig sey, wenn schon seine Schuld nicht vollständig bewiesen ist, nicht in eine außerordentliche Strafe, doch aber in diejenigen Kosten verfallen, zu denen er durch sein Benehmen Anlaß gegeben, wenn man nicht den entgegengesetzten Satz annehmen will, daß der Staat gegen jeden, der des Verbrechens nicht juridisch strenge überwiesen wäre, ungeachtet des stärksten Verdachts, in die Kosten verfällt werden müsse.

(Die Fortsetzung folgt.)

Vollziehungsrath.

Beschluß vom 30. Jan.

Der Volk. Rath, nach angehörttem Bericht seines Justizministers, über das Zeitungsblatt: der helvetische Zuschauer, und besonders über das N. 13 vom 29. Januar 1801.

In Erwägung, daß die Handhabung der öffentlichen Ruhe, die Erscheinung von Tagblättern nicht gestatten kann, deren Absicht dahin geht, den Partegeist zu

unterhalten, die gesetzliche Ordnung zu stören, und das Ansehen der Beamten zu zerstören, beschließt:

1. Das unter dem Titel: helvetischer Zuschauer, in Bern herausgegebene Tagblatt ist unterdrückt.
2. Der Regierungskathaliter des Kantons Bern wird darauf wachen, daß dieser Beschlus nicht durch die Erscheinung eines andern Blattes unter verändertem Titel, in dem nemlichen Geist und von dem nemlichen Verfasser geschrieben, bereitst werde.
3. Der Minister der Justiz und Polizei ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt, der in den öffentlichen Blättern kund gemacht, und in das Tagblatt der Beschlüsse eingetragen werden soll.

Folgen die Unterschriften:

Kleine Schriften.

helvetiche Schulmeister-Bibliothek, allen Schullehrern und Freunden des Schulwesens gewidmet, von Joh. Rudolf Steinmüller, Pfarrer in Gais, und Mitglied des Erziehungsraths vom Canton Sennis. Erstes Bändchen. 8. St. Gallen, b. Huber u. Comp. S. 396.

Die Ankündigung und den Plan dieser Zeitschrift haben wir bereits in N. 56 des N. Republik. (S. 264) mitgetheilt. Der durch mehrere treffliche Schulschriften bereits bekannte Herausgeber, möchte durch dieselbe unsre Schullehrer auf die Wichtigkeit ihres Amtes immer mehr aufmerksam machen, ihnen Lust und Trieb zu immer gewissenhafterer Erfüllung ihrer Pflichten einzufüßen, und ihnen zugleich gutgemeinte und bewährte Rathschläge ertheilen, wie sie ihre Bestimmung am sichersten und besten erreichen können: Er bittet darum alle Freunde des schweizerischen Erziehungswesens, theils zu Verbreitung seiner Schrift das ihrige beizutragen, theils ihm ihre Gedanken, Pläne, Vorschläge und Nachrichten, das Schulwesen betreffend, zum Behuße seiner Bibliothek mitzutheilen. . . . Während dem Abdruck dieses ersten Bändchens, sind Umstände vorgefallen, die dem Herausgeber bewogen, seinen Plan zu erweitern: er soll nun nicht mehr das untere Schulwesen allein befassen, sondern sich auch über die höheren Schul- und Erziehungsanstalten ausdehnen, und in Zukunft den Namen helvetiche Schulmeisterbibliothek tragen, von der halbjährlich ein Bändchen erscheinen wird.